

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022 mit der Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen

-

zwischen

**dem Landkreis Gotha
v. d. d. Landrat Herrn Onno Eckert
18.-März-Str. 50
99867 Gotha**

(- im Folgenden Landkreis genannt -)

und

**der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
v. d. d. Geschäftsführer Herrn Karl-Heinz Koch
Waltershäuser Str. 98
99867 Gotha**

(- im Folgenden TWSB genannt-)

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

Präambel

Unter dem Datum des 9. September 2009 hat der Landkreis die TWSB mit öffentlichen Verkehrsleistungen im Sinne der Nahverkehrsplanung zur Sicherstellung der weiteren Verkehrsbedienung im Landkreis Gotha beginnend mit dem 1. Juli 2009 betraut.

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 20. April 2023 (BGBl. I; Nr. 107) sind die Länder verpflichtet worden, ab dem 1. Mai 2023 ein Ticket einzuführen, das zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs berechtigt (Deutschlandticket). Das Entgelt für das Deutschlandticket wurde in § 9 Abs. 1 S. 2 RegG für den Zeitpunkt der Einführung auf EUR 49,00 festgesetzt. Die Anwendung des Deutschlandtickets-Tarifes wird gesetzlich längstens bis zum 30. September 2023 vorgegeben. Mit der Einführung des Deutschlandtickets sind erhebliche finanzielle Nachteile für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen verbunden.

Der Freistaat Thüringen gewährt als finanziellen Ausgleich Billigkeitsleistungen an die Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 gedeckt werden können. Die Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben gewährt der Freistaat Thüringen nach Maßgabe seiner Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV) und § 53 LHO. Empfänger dieser Billigkeitsleistungen ist der Landkreis Gotha als Aufgabenträger. Dieser wird die Billigkeitsleistungen als Ausgleichszahlungen an die TWSB weiterleiten.

Dieser Nachtrag ergänzt die Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 um die erforderlichen Regelungen und Bestimmungen, um den Erhalt und die Weiterleitung der Leistungen, die der Landkreis vom Freistaat Thüringen erhält,

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

an die TWSB unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der VO (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinie Deutschlandticket Billigkeitsleistungen ÖPNV sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 1 Tarifauflegung

Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 1 S. 4 RegG ist TWSB verpflichtet, die Tarifbestimmungen für das "Deutschlandticket" anzuwenden und einen entsprechenden Tarif im öffentlichen Personennahverkehr anzubieten. Es sind die jeweils gültigen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (aktuell Anlage 1 zu diesem Nachtrag) anzuwenden. Die Regelungen und Absprachen zu dem gemeinsamen Verbundtarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen bleiben im Übrigen unberührt.

Art. 2 Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben (Ausgleichszahlungen)

1. Der Landkreis als nicht erlösverantwortlicher Aufgabenträger leitet die Billigkeits- bzw. Ausgleichsleistungen, die dieser vom Freistaat Thüringen erhält, an die TWSB als das wirtschaftliche Risiko tragende Verkehrsunternehmen als Ausgleichszahlungen weiter.
2. Die Ausgleichszahlungen werden in Anwendung der Ziff. 5.4 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 ermittelt. Tritt an Stelle der Musterrichtlinie die "Thüringer Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket" findet diese Anwendung. Dies gilt auch für Regelungen und Richtlinien, die der Freistaat Thüringen für Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket für das Kalenderjahr 2024 erlässt.
3. TWSB ist verpflichtet bis zum 15. September eines Kalenderjahres einen Antrag auf Nachteilsausgleich für das jeweilige Kalenderjahr beim Landkreis zu stellen und diesen bis zum Abschluss des Verfahrens

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

(endgültige Bestandskraft des Bescheides über die Gewährung von Abschlagszahlungen des Freistaates Thüringen gegenüber dem Landkreis) nicht zurückzunehmen.

4. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist durch den Betrag der Billigkeits- bzw. Ausgleichsleistungen, die der Landkreis vom Freistaat Thüringen erhält, begrenzt.

Art. 3

Verhinderung von Überkompensationen

1. Die Parteien stellen sicher, dass eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile durch die Gewährung der Ausgleichszahlungen ausgeschlossen ist. Bei der Prüfung der Überkompensation darf als Maßstab nur die Mindestanforderung aus dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 herangezogen werden. Der finanzielle Nettoeffekt nach Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich aus der Summe der (positiven und negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Erfüllung der TWSB zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifes auf die Einnahmen der TWSB und deren Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil von TWSB bei der Berechnung des Ausgleiches geltend gemacht werden oder soweit TWSB aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Sonstige Kosten sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
2. Die Überkompensationskontrolle nach Abs. 1 ergänzt die Kompensations- und Überkompensationsregelungen nach Ziff. II der Betrauung vom 9. September 2009.
3. Ausgleichszahlungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Art. 2 Abs. 2 dieses Nachtrages hinausgehen, sind von TWSB zurückzuzahlen. Der Betrag ist nicht zu verzinsen, wenn er in der vom Landkreis gesetzten Frist erstattet wird. Für den Fall, dass der tatsächlich ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, kann eine Anpassung der gewährten Ausgleichszahlungen erfolgen.

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

Art. 4 **Abschlagszahlungen**

1. Soweit der Landkreis Abschlagszahlungen vom Freistaat Thüringen zur Finanzierung der zu erwartenden Nachteile durch die Einführung des Deutschlandtickets erhält, wird er diese zeitnah an die TWSB weiterleiten.
2. TWSB ist verpflichtet, einen Antrag unter Verwendung der Anl. 4 des Vertrages zur Finanzierung von Abschlagszahlungen der Aufgabenträger auf den Nachteilsausgleichsanspruch wegen Auferlegung des Tarifs Deutschlandticket unter Abgabe der Angaben/verpflichtenden Erklärungen nach Ziff. 4 des vorgenannten Vertrages dem Landkreis unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 **Kontroll- und Prüfmechanismen**

1. TWSB ist verpflichtet, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
2. TWSB ist verpflichtet, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle bestehenden Abonnements mit dem Tarif Deutschlandticket, ab dem 1. Oktober 2023 unter zusätzlicher Angabe der Wohnort-PLZ des Kunden, an den Freistaat Thüringen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder eine vom benannten Ministerium benannte andere Behörde oder sonstige staatliche Stelle gemeldet werden.
3. TWSB ist verpflichtet, bis zum 31. Januar 2025 die im Zeitraum Mai bis Dezember 2023 und bis zum 31. Januar 2026 die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Art. 2 Abs. 2 dieses Nachtrages vorgesehenen Berechnungsmethode gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Dem Nachweis sind für die Ausgleichzahlungen, die für den Zeitraum Mai 2023 bis Dezember 2023 gezahlt werden, insbesondere Bestätigungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmearaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der kalenderjährigen Anwendungszeiträume sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im VMT-Tarif beizufügen. Der Bestätigung des Verkehrsverbundes Mittelthüringen sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend im Hinblick auf Ausgleichszahlungen, die im Kalenderjahr 2024 gezahlt werden, mit der Maßgabe, dass sich die Nachweise und Bestätigungen statt auf die Jahre 2019 und 2023 auf die Jahre 2019 und 2024 beziehen. Ungeachtet des Vorgenannten ist der Landkreis berechtigt, von TWSB alle Informationen, Nachweise und Bestätigungen zu fordern, die der Landkreis als Empfänger von Billigkeits- oder Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket dem Freistaat Thüringen oder anderen Stellen vorzulegen hat. Die Verpflichtungen in Bezug auf das Kalenderjahr 2024 gelten nur und soweit, wenn in diesem Kalenderjahr Ausgleichszahlungen für das Deutschlandticket an TWSB gezahlt werden.

4. TWSB ist weiterhin verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Der Landkreis kann weitere Unterlagen anfordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch im Kalenderjahr 2024 Ausgleichszahlungen für das Deutschlandticket an TWSB gezahlt werden.

Art. 6

Einsatz der Kontrollinfrastruktur/Einnahmeaufteilung

1. TWSB ist verpflichtet, für die Kontrolle des Deutschlandtickets geeignete Kontrollgeräte einzusetzen. Sofern für die Ertüchtigung oder für die Beschaffung der Kontrollgeräte (Kontrollinfrastruktur) eine Pauschale nach der Richtlinie Deutschlandticket - Billigkeitsleistungen gewährt wurde, ist TWSB verpflichtet, diese Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
2. TWSB ist verpflichtet, an der bundesweit mit den Branchenverbänden abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach Ländern (Beschluss des Koordinierungsrates Deutschlandticket vom 20. März 2023) teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

Einnahmenaufteilung abzugeben. Weiterhin erklärt TWSB sich bereit, an der Einnahmemaufteilung im Freistaat Thüringen ab 2024 teilzunehmen.

Art. 7

Laufzeit des 1. Nachtrages

1. Der 1. Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Verpflichtung der TWSB den Tarif "Deutschlandticket" anzubieten, beginnt mit dem 1. Mai 2023.
3. Der 1. Nachtrag kann mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats durch den Landkreis gekündigt werden.
4. Eine ordentliche Kündigung des 1. Nachtrages durch TWSB ist im Hinblick darauf, dass die Betrauung am 30. Juni 2024 endet, ausgeschlossen.

Art. 8

Schlussbestimmungen

1. Die Regelungen der Betrauung vom 9. September 2009 bleiben im Übrigen unberührt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses 1. Nachtrages zur Betrauung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Für den Fall des Inkrafttretens von verbindlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Bescheide etc.), die von den Bestimmungen dieses 1. Nachtrages abweichen oder diese ergänzen, sind diese verbindlichen Regelungen vorrangig anzuwenden, es sei denn der Landkreis bestimmt für den Einzelfall abweichendes. Erforderlichenfalls werden die Parteien diesen Nachtrag entsprechend anpassen oder gesonderte vertragliche Absprachen treffen.

1. Nachtrag der Betrauung der TWSB vom 9. September 2009 zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 9. Juni 2022

5. Bei den Angaben, die TWSB im Zusammenhang mit der Berechnung und dem Erhalt der Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket macht, handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

.....
(Landkreis)

.....
(TWSB)